

# Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Vollziehungsdirectorium.

Luzern den 24. Nov. 1798.

### Das Vollziehungsdirectorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Nach eingezogenem Bericht über die willkürliche Taxe, mit welcher vorzüglich die aus Frankreich und Italien kommenden Blätter beschwert werden;

Erwägend, daß man den Zeitpunkt nicht wohl abwarten kann, wodurch ein allgemeines System dieses Mißbrauch abgeholfen wird und indem es wünscht die Circulation dieser Blätter zu begünstigen;

Nach Anhörung seines Finanzministers

#### Beschließt:

1) Die fremden Zeitungen, sowohl französische als italienische, sollen im Innern Helvetiens nur mit 1/4 xr. des Briefporto's taxiert werden, so daß, da, wo ein einfacher Brief 4 xr. kostet, ein halber Bogen Zeitung 1 xr. taxiert würde.

2) Es soll von den helvetischen Bureaux zu dem Abonnement der frei bis auf die Grenze kommenden fremden Blätter nichts hinzugesetzt werden.

3) Der Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also beschloffen in Luzern den 24. Wintermonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht. No. 1798.

(L. S.) Der Präsident des vollziehenden Directoriums,  
Unterzeichnet: Latharpe.

Im Namen des Directoriums der Gen. Sec.  
Unterzeichnet: Mousson.

Dem Original gleichlautend,

Der Chef des Bureaux des Finanzministers,  
Hirzel.

### Der Regierungskommissär Truttmann an den Minister des Innern.

Stanz den 23. Winterm. 1798.

Bürger Minister!

Ich habe mich infolge Ihres mir mündlich ertheilten Auftrags, über die Austheilung der von Bern eingekommenen Unterstützungen, und über die dabei benommene Art erkundiget — Ich theile Ihnen die eingezogenen Berichte mit, wie ich sie erhalten habe. Die sämtlichen Vorschläge wurden durch biedre Bürger eröffnet, und der Inhalt derselben auf dem Gemeindehause niedergelegt; man ließe sich vor den zur Aus-

theilung bestimmten Tagen durch jeden Ortsvorgesetzten ein vollständiges Verzeichniß von den durch die Folgen des Kriegs verunglückten hilfbedürftigsten Familien vorlegen, übergab dasselbe dem wackern Bürger Pfarrer Bussinger zur Untersuchung und übertrug die Austheilung unter Direction ermelbten Pfarrer Bussingers, zwei Municipalitätsgliedern, die durch einen Secretär Stück für Stück aufschreiben, und jeden so es empfangen, namentlich anschreiben ließen — Es ward auch hiebei nach dem allgemeinen Zeugnisse allein auf die Grade der Hilfsbedürftigkeit Rücksicht genommen, wie es der Wille der Gütthäter forderte.

Bei Ankunft dieser Lebensmittel hatte die Regierung Brod und Fleisch unter die Armen austheilen lassen; auch ist ein ziemlicher Ueberfluß an Baumfrüchten und Erdäpfeln da, so bis im Frühjahr aufgezehrt seyn wird. Man fand daher für gut, die Austheilung der Lebensmittel bis auf diese Zeit zu verschieben, wo die Noth und der Mangel größer seyn wird; indessen sind sie in gute Verwahrung gebracht. Das Register über die ausgetheilten Kleidungsstücke wird hier zur Einsicht der mildthätigen Geber aufbewahrt, denen von der Municipalität bald ein Dankschreiben zukommen wird, so freilich früher schon hätte geschehen sollen.

Gruß und Achtung.

Sig. Ignaz Truttmann, Commissär.

Dem Original gleichlautend,

Luzern den 27. Wintermonat 1798.

Der Secretär des Ministers des Innern,  
Kasthofer.

Das Vollziehungsdirectorium hat unterm 22. Nov. beschloffen, daß zur Beförderung der Loskaufung des Zehnden und Grundzinsen, so wie sie durch das Gesetz vom 10. Wintermonat bestimmt ist, ein Central-Liquidationsbureau von drei Personen unter den Augen des Finanzministers errichtet werden soll, welches die Arbeiten der Verwaltungskammern vorbereiten; Einheit und gleichförmige systematische Behandlung in diesen wichtigen Arbeiten bewirken, und die allgemeinen Abrechnungen mit den zu entschädigenden Eigenthümern von Zehnden und Grundzinsen berichtigen und abschließen solle. Geprüft, Erfahrung in Cameralgeschäften, unermüdete Arbeitsamkeit, die größte und pünktlichste Genauigkeit sind die Eigenschaften, die zum Eintritt in dieses Bureau durchaus unentbehrlich sind. Alle in Geschäften geübte helvetische Bürger, die sich diese Eigenschaften zutrauen, und sich pflichtig und willig fühlen, dem Vaterland ihre Arbeit in diesem Fache zu widmen, werden eingeladen, bis zum 10ten künftigen Decembers ihre Namen und ihren bisherigen Beruf dem Expeditionsbureau des Finanzministers in Luzern bekannt zu machen.



S. Allgemeine Gesetze.

A. Eintheilung des helvetischen Gebietes.

- 1. Gesetz, welches die Gemeinde Niederdorf dem Canton Zurich einverleibt. (30 Oktober.) Rep. B. 2. S. 83.
2. Gesetz, welches die Gemeinde Klein Emmenbühl dem Canton Aargau einverleibt. (30 Oktober.) Rep. B. 2. S. 84.

B. Organisation der öffentlichen Gewalt.

- 3. Gesetz, welches die Amtseinführung der Schreiber, Staatsboten und Bedienten des Directoriums und der gesetzgebenden Räte bestimmt. (4 Oktober.) Rep. B. 1. S. 692.
4. Gesetz, welches den Gehalt des Dolmetschers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Oktober.) Rep. B. 1. S. 783.
5. Gesetz, welches den Gehalt des Unterschreibers des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
6. Gesetz, welches den Gehalt des Bedienten des obersten Gerichtshofs bestimmt. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 763.
7. Gesetz, welches dasjenige über die Befähigung der öffentlichen Ämter vervollständigt. (26 Okt.) Rep. B. 1. S. 57.

C. Organisation der bürgerlichen Verhältnisse.

- 8. Gesetz über den Zustand der Fremden in Helvetien. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.
9. Gesetz, welches allgemeine Gemein- und Handelsfreiheit in Helvetien erklärt. (19 Okt.) Rep. B. 2. S. 9.
10. Gesetz, welches die Ehen zwischen Schweizerkantonen erlaubt. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.

D. Organisation der richterlichen Gewalt.

- 11. Gesetz über die ehemaligen Verwaisenen (Beneficentien). (30 Okt.) Rep. B. 2. S. 84.
12. Gesetz, welches die Confiscation der Güter der Selbstmörder aufhebt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 814.
13. Gesetz, welches die Strafe der Unvollständigkeit im Canton Zug mildert. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 804.

E. Organisation der Finanzen.

- 14. Gesetz, welches das Einkommenssystem für das erste Jahr der Republik einstellt. (17 Okt.) Rep. B. 1. S. 806.

15. Gesetz, welches unverschuldeten Zahlungen auf Rechnung der diesjährigen Ausgaben verordnet. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.

16. Gesetz, welches das Directorium zum Verkauf verfallener Nationalanleihen bevollmächtigt. (16 Okt.) Rep. B. 1. S. 728.

17. Gesetz, welches der Cantone des Senats 3000 Franken bewilligt. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.

18. Gesetz, welches dem Minister der Justiz 6000 Franken bewilligt. (26 Okt.) Rep. B. 2. S. 53.

F. Organisation des öffentlichen Unterrichts.

- 19. Gesetz, welches die beschleunigte Entscheidung des Tagblattes der Gesetze verordnet. (29 Okt.) Rep. B. 2. S. 64.
20. Gesetz, welches die Entscheidung des Volksblattes in den 3 helvetischen Sprachen verordnet. (25 Okt.) Rep. B. 1. S. 53.

G. Entschädigungen.

- 21. Gesetz, welches Entschädigung derjenigen Gemeinen verordnet, die durch den Aufbruch und Durchmarsch franz. Truppen belästigt sind. (15 Okt.) Rep. B. 1. S. 784.

H. Auswärtige Verhältnisse.

- 22. Gesetz, welches den geschützten Bündner Patrioten den Schutz der helvetischen Republik zusichert. (22 Okt.) Rep. B. 2. S. 24.
23. Gesetz, welches die geschützten Bündner Patrioten für helvetische Bürger erklärt und ihnen Unterstützung zusichert. (21 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.

- 24. Gesetz, welches das Directorium zu Vermittlung für die Räte der frey. Contribution besonders für den Canton Freiburg aufbebt. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.

SS. Besondere Gesetze.

A. Bewilligungen und Dispensationen.

- 25. Gesetz, welches dem B. Müller von Bern die einjährige Legation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
26. Gesetz, welches dem B. Remach von Basel die einjährige Legation ertheilt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.
27. Gesetz, welches der Bürgerin Frau von Stäussburg die einfache Legation ihres Sohns ertheilt. (27 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

- 28. Gesetz, welches dem B. Willading von Bern die einfache Legation ertheilt. (24 Okt.) Rep. B. 2. S. 46.
29. Gesetz, welches dem B. Wagner ein Bad zu erlauben und zu wahren erlaubt. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 40.

- 30. Gesetz, welches dem B. Duggeli ein Haus zu bauen erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
31. Gesetz, welches dem B. Bucher, Cant. Luzern, ein Haus zu bauen erlaubt. (10 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.

- 32. Gesetz, welches dem B. Giez seine Post zu beurlauben erlaubt. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
33. Gesetz, welches dem B. Lechner in seinem Begehren wegen erhaltener Schuldverpflichtung statt. Bürger an Schwitzerbürger das Directorium weist, um ihm zu entscheiden, wann sich die Schwitzer richtig findet. (12 Okt.) Rep. B. 1. S. 776.

- 34. Gesetz, welches das Kloster Muri von seiner Pfarre nach Sursee zu schenken verordnet. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.

B. Unternehmung.

- 35. Gesetz, welches dem B. Scrodinger dem Directorium zur Unternehmung empfiehlt. (28 Okt.) Rep. B. 2. S. 52.
36. Gesetz, welches dem Hospitio auf dem St. Bernhard die gewöhnliche Steuer durch ganz Helvetien einzuführen erlaubt. (25 Okt.) B. 2. S. 52.

C. Tagesordnung.

- 37. Gesetz, welches das Entschädigungsbegehren der verfolgten Patrioten an die richterliche Behörde weist. (18 Okt.) Rep. B. 1. S. 815.
38. Gesetz, welches den B. Kocher für seine Forderung an die alte Berner Regierung an den Richter weist. (23 Okt.) Rep. B. 2. S. 39.
39. Gesetz, welches die Einsprüche von Gemeindefürsorge auf Abweisung von Gemeindefürsorge an den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.
40. Gesetz, welches dem B. H. G. mit seinen Ansprüchen an Gemeindefürsorge vor den Richter weist. (20 Okt.) Rep. B. 2. S. 22.

- 41. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des motivierten Tagesordnungen sind sie dazu geworden. B. von Sitten, Neben auf einen Act zu pflichten, schon durch die Constitution erlaubt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 32.
42. Gesetz, welches erklärt, daß das Begehren des richterlichen Compendes ist, so sind dies einfache B. Raymond von seinen Handel in Helvetien durch Tagesordnungen, von denen der Senat nichts wissen die Constitution bewilligt ist. (25 Okt.) Rep. B. 2. S. 32.

- 43. Gesetz, welches erklärt, daß das von dem B. Wegger verlangte Bürgerrecht ihm durch die Constitution zukommt. (31 Okt.) Rep. B. 2. S. 89.

Bemerkung.

Obstehende Uebersicht der Gesetzgebung vom Monat Oktober bietet uns als Fortschritt an der Organisation der Republik an:

- 1) Das beschlossene und in Vollziehung gesetzte Anlagensystem. (Art. 14. 15.)
2) Das bestimmte Verhältnis der Fremden in Helvetien. (Art. 8.)
3) Beiträge zu einer über alles auf die wahren Grundzüge der Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzgebung finden wir
1) in dem Gesetz, welches das Verbot der Ehen zwischen Geschwisterkindern aufhebt. (Art. 10.)
2) in demjenigen, welches die Confiscation der Güter der Selbstmörder aufhebt. (Art. 12.)
3) in demjenigen, welches die Bündner Patrioten betrifft. (Art. 22. 23.)

Tabellensystem und mehr vorzuziehend als organisierend scheint uns das Gesetz (Art. 9.), welches allgemeine Handels- und Gewerbsfreiheit erklärt, jede die für diese Freiheit nöthigen Vollensgesetz vorhanden sind.

Die Gesetze Art. 25 — 28. enthalten Legitimationsverordnungen; wir hoffen, ein allgemeines Gesetz hierüber, dieses Schwierigkeiten wie nicht einzusehen, werde bald solche Dispensationen unnöthig machen.

Die gleiche Bemerkung gilt von den Gesetzen Art. 30 und 31; das allgemeine Gesetz, welches bestimmt, unter welchen Bedingungen jeder Bürger auf eigenen Grund und Boden bauen kann, wird hoffentlich bald erscheinen.

Die Gesetze Art. 37 — 43 sind keine Gesetze; nur durch eine irrtliche Abänderung des Begriffs von 30 und 31; das allgemeine Gesetz, welches bestimmt, unter welchen Bedingungen jeder Bürger auf eigenen Grund und Boden bauen kann, wird hoffentlich bald erscheinen.